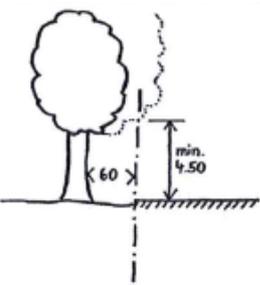
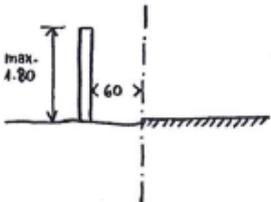
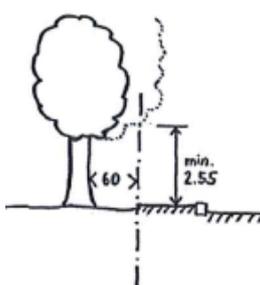
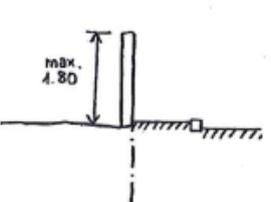


Abstandsvorschriften für Pflanzen, Einfriedungen und Stützmauern

Gemeindestrassen

- Gesetzliche Grundlagen: §§ 109 – 112 BauG, §§ 41 – 42 BauV
- Die Abstände werden vom Strassenmark aus gemessen (i. d. R. Strassenparzellengrenze).
- Die nachfolgende Regelung gilt für Einfriedungen, Lärmschutzeinrichtungen etc. bis max. 1.80 m Höhe. Für höhere Bauwerke ist grundsätzlich ein Strassenabstand von 4.00 m einzuhalten.

Abstand ohne Geh- / Radweg: 60cm		Abstand mit Geh- / Radweg 60 bzw. 0 cm	
			

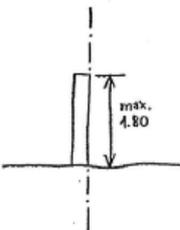
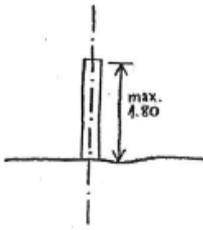
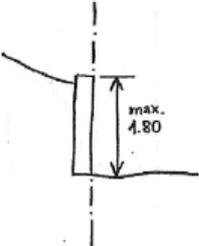
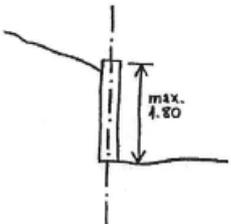
Verkehrssicherheit

- Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf ihnen nicht durch Einfriedungen oder Bäume und Sträucher beeinträchtigen (§ 109 Abs. 2 BauG).
- Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kann der Gemeinderat im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen anordnen, dass die anstossenden Grundstücke von sichtbehinderten Bauten, Anlagen, Pflanzen und Einfriedungen freizuhalten sind (§ 110 Abs. 3 BauG)
- Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden sogenannte Sichtzonen ausgeschieden. Im Bereich dieser Zonen ist ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m einzuhalten. Details dazu sind den Merkblättern des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt zu entnehmen:
https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/mobilitaet_verkehr/strasse_ninfrastruktur_4/strassennetz_4/2011-03-01_Merkblatt_Sicht_an_Konten_V1.pdf
https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/mobilitaet_verkehr/strasse_ninfrastruktur_4/strassennetz_4/avk_sicht_2001.pdf
- Für die Beurteilung der Beschaffenheit der Strasse gilt u.a. die VSS-Norm SN 640 201 „Lichttraumprofil“ (freizuhaltender Strassenraum im Querschnitt). Baumäste im Strassenraum können demnach nur ab folgenden Minimalhöhen geduldet werden:

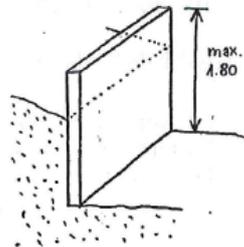
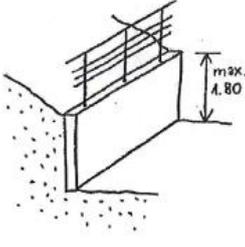
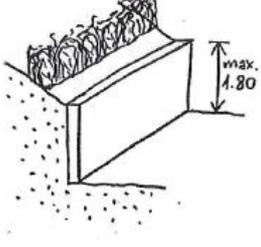
- im Bereich von Fuss- und Radwegen	2.55 m
- im Bereich von Strassen	4.50 m

Grundstücksgrenzen – Einfriedungen, Stützmauern, Sichtschutzwände und dgl.

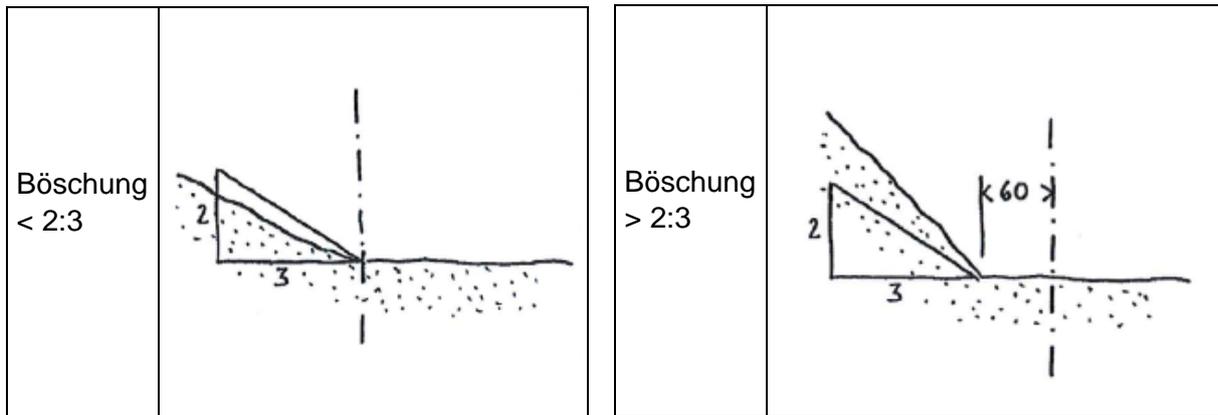
- Gesetzliche Grundlagen: § 47 BauG, § 19 ABauV
- Die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen und Stützmauern beträgt 1.80 m ab niedriger gelegenem Terrain.
- Stützmauern höher als 1.80 m sind nur zulässig, wo es die Geländeverhältnisse erfordern. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grundstücksgrenze zurückversetzt werden.
- Ohne Baubewilligung dürfen Einfriedungen und dgl. bis 1.20 m und Stützmauern bis 80 cm Höhe errichtet werden.

Abstände	Ohne nachbarliche Zustimmung: an die Grundstücksgrenze	Mit nachbarlicher Zustimmung: an die Grundstücksgrenze
Einfriedungen, Sichtschutzzäune und dgl.		
Stützmauern		

- Gemäss SIA-Norm 358 „Geländer und Brüstungen“ und Empfehlung der Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu sind ab einer möglichen Absturzhöhe von 1 m Absturzsicherungen vorzusehen (Publikation bfu: http://www.bfu.ch/sites/assets/Shop/bfu_2.003.01_GeländerundBrüstungen.pdf).
- Die Anrechenbarkeit der Absturzsicherung in Bezug auf die maximal zulässige Höhe der Stützmauer wird wie folgt gehandhabt:

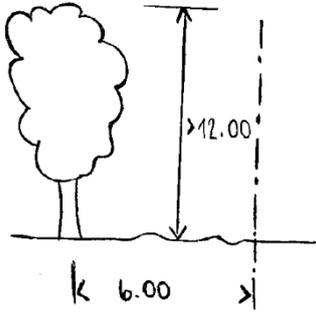
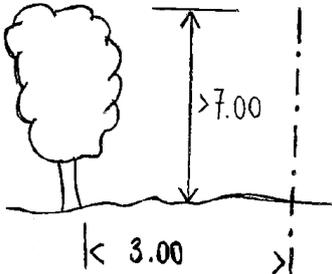
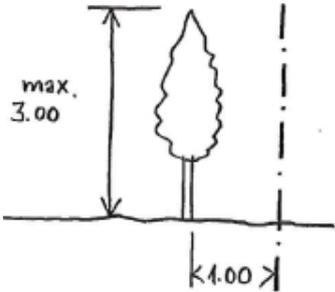
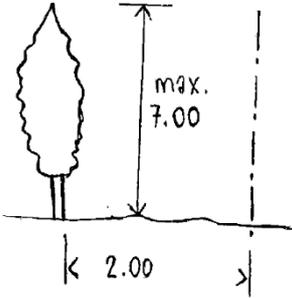
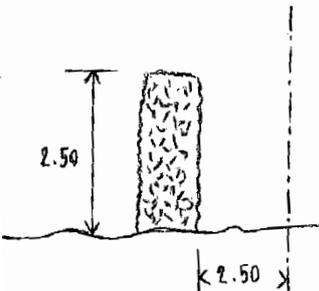
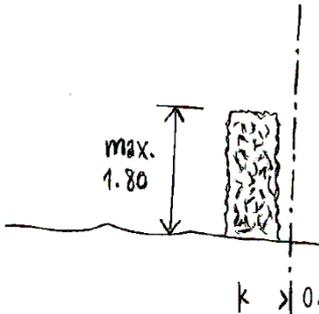
geschlossene, einheitliche Wirkung:	transparente Absturzsicherung	Absturzsicherung mittels Bepflanzung
		

Grundstücksgrenzen - Böschungen



Grundstücksgrenzen – Bäume, Hecken und dgl.

- Gesetzliche Grundlagen: §§ 72 – 75 und 106 EG ZGB (210.300, Stand 01.01.2018)
- Für den Vollzug dieser privatrechtlichen Vorschriften ist nicht der Stadtrat, sondern – im Streitfall – die zuständigen Zivilgerichte zuständig (1. Instanz Friedensrichter).
- Die nachfolgenden Abstandsvorschriften gelten grundsätzlich für Neupflanzungen.

Hochstämme (ohne Obst) sowie Nuss und Kastanie	Obstbäume	Zierbäume und Sträucher bis 3 m
		
Zierbäume bis 7 m	Hecken, die Gartenanlagen voneinander trennen	Hecken, die Gartenanlagen voneinander trennen
		

Grundstücksgrenzen – Anriesrecht und Kapprecht

Früchte und überhängende Äste des Nachbarn

Oft ist es verlockend, Früchte und Beeren aus Nachbarns Garten zu «klauen», oder gar die in das eigene Grundstück übergreifenden Äste abzuschneiden. Dabei stellt sich stets die eigene Gewissensfrage, ob dies rechtlich überhaupt erlaubt ist.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) hat zu diesem Tatbestand mit Artikel 643 wohl den Grundstein zur Rechtsauffassung gegeben, und insbesondere mit den Art. 687 und 688 (Anries- und Kapprecht) präzisierende Richtlinien aufgestellt.

Anriesrecht

Unter Anriesrecht ist grundsätzlich die Erlaubnis eines Grundbesitzers zu verstehen, sich die Früchte der vom Nachbargrundstück herübertretenden Äste anzueignen. – Früchte, die noch am Ast hängen, gehören allerdings als Bestandteil des Baumes demjenigen Grundeigentümer, auf dessen Grundstück der Baum steht (Art. 643 Abs. 3 ZGB). Duldet der Nachbar die in sein Grundstück hineinragenden Äste, so ist es ihm im Sinne von Art. 687 Abs. 2 ZGB erlaubt, die Früchte zu pflücken und sich so durch Besitzergreifung das Eigentum an denselben anzueignen. Das Aneignungsrecht bezieht sich nicht nur auf Früchte, die noch am Baum hängen, sondern auch auf die bereits am Boden liegenden. Dieser gesetzlichen Bestimmung kommt letztlich auch eine Schutzwirkung für den Baum oder Strauch zu, weil durch die grenzübergreifende Ernte des Nachbarn er eher von seinem Kapprecht nicht Gebrauch machen wird.

Interessanterweise – und dies gestützt auf Art. 700 ZGB – gehören jedoch Früchte, die vom Grundstück des Baumeigentümers auf jenes des Nachbarn hinüberrollen, dem Baumeigentümer! Steht der Baum beispielsweise an einem Abhang, so kann der Baumeigentümer die auf das Nachbargrundstück hinübergerollten Früchte zurückholen. (Allerdings

kann dieser für einen allfälligen Schaden, den er beim Betreten des Nachbarnsboden zufügt, haftbar gemacht werden.)

Kapprecht.

Das Kapprecht ist die Befugnis des Nachbarn, die auf sein Grundstück hinübertretenden Äste oder Wurzeln bis auf die Grenze zurückzuschneiden. Dieses Kapprecht ist ein Selbsthilferecht des beeinträchtigten Nachbarn.

Äste und Wurzeln, die ins benachbarte Grundstück eindringen, sind mit dem als Ganzes Bestandteil des Grundstücks, auf dem der Stamm steht. Sie gehören somit zusammen mit dem Baum dem Grundeigentümer. Das Kapprecht bezieht sich nur auf Äste und Wurzeln von Pflanzen, deren Stamm jenseits der Grundstücksgrenze steht.

Zur Kappung berechtigt ist neben dem im Gesetz erwähnten Grundeigentümer auch der am betroffenen Grundstück beschränkt dinglich Berechtigte. Einem Dienstbarkeitsberechtigten steht demzufolge beispielsweise das Recht zu, eindringende Äste, die ihn an der Ausübung seines Wegrechtes behindern, zu kappen. Nicht dazu legitimiert ist hingegen ein nur obligatorisch berechtigter Besitzer (z.B. Mieter oder Pächter). Stört sich ein Mieter oder Pächter an überhängenden Ästen oder eindringenden Wurzeln des Nachbargrundstückes, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Abhilfe zu schaffen. Er muss sich zu diesem Zweck an den Grundstückseigentümer oder den Dienstbarkeitsberechtigten wenden, der ihm die Liegenschaft vermietet bzw. verpachtet hat.

*Edwin Thoma, Geschäftsführer
Aarg. Hauseigentümerverband*

Kontakt bei Fragen:

Stadt Brugg
Planung und Bau
Hauptstrasse 5
5200 Brugg
Tel. 056 461 76 33
Email planung.bau@brugg.ch